Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/8 4Ob12/94, 17Ob19/11k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

MSchG §4
UWG §2 D6

Rechtssatz

Die Täuschung über eine besondere Qualität des Warenangebotes und Dienstleistungsangebotes liegt nicht vor, wenn die angesprochenen Verkehrskreise den Markenrechtshinweis "CRYStAL" mit "R im Kreis" nicht als Beschaffenheitsangabe verstehen konnten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 12/94
  Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 12/94
- 17 Ob 19/11k
  Entscheidungstext OGH 19.09.2011 17 Ob 19/11k
  Vgl; Beisatz: Hier: „Zahnpflege aus der Wissenschaft ®“ - Irreführungseignung gegenüber Verbrauchern verneint. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0066587

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at